

Häusliche Gewalt?

Ihr Schutz & Ihre Rechte nach
dem Gewaltschutzgesetz



Meine Lieblingslampe.

Bis er sie mir an den
Kopf geschlagen hat.



GEWALT
LOS
WERDEN

bayern-gegen-gewalt.de

Liebe Leserin, lieber Leser,



wer zu Hause Gewalt erfährt, fühlt sich oft hilflos und alleingelassen. Aber Gewalt ist niemals Privatsache – nicht in der Partnerschaft und nicht in der Familie. Ein Leben frei von Gewalt ist das Recht jedes Menschen.

Mit dem Gewaltschutzgesetz stärken wir den Schutz der Opfer. Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote zeigen klare Grenzen auf. Für die Täterinnen und Täter gilt konsequent: Wer zuschlägt, muss die Wohnung verlassen.

Dieser Flyer gibt Ihnen einen Überblick über das Gesetz und über weitere Hilfsangebote. Sollten Sie von häuslicher Gewalt betroffen sein: Nehmen Sie die Situation nicht einfach hin, sondern nutzen Sie alle Möglichkeiten, die das Recht Ihnen bietet!

Carolina Trautner
Staatsministerin

Hier finden Sie Beratung & Hilfe

Beratung und praktische Unterstützung bieten unter anderem Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer, Ehe- und Familienberatungsstellen, Allgemeine Sozialdienste, Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, der Kinderschutzbund sowie der Weiße Ring e. V.

Die Kontaktdaten der Anlaufstellen (überregional und vor Ort, auch in Ihrer Nähe) und viele wichtige Infos über Gewalt finden Sie hier:

bayern-gegen-gewalt.de
gewaltschutz.bayern.de



HILFE IM NOTFALL

Sie sind in Gefahr? Oder andere Personen?
Wählen Sie den **Notruf 110** (rund um die Uhr,
ohne Vorwahl und kostenfrei aus allen Netzen).

Das Gewaltschutzgesetz

Auf einen Blick

Sie erleben zu Hause Gewalt? Oder jemand, den Sie kennen? Das Gewaltschutzgesetz stärkt den Schutz betroffener Personen – und zieht zugleich die Täterinnen und Täter zur Verantwortung. Wenn Sie von Gewalt betroffen sind, können Sie

- ▶ **bei der Polizei** Anzeige erstatten. Die zuständige Staatsanwaltschaft kann dann Anklage erheben. Neben diesem strafrechtlichen Schritt können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz zusätzlich zivilrechtlich vorgehen und
- ▶ **beim Amtsgericht** (Familiengericht) Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Stalking (= Nachstellen) und/oder die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beantragen.

Wen schützt das Gesetz?

Das Gewaltschutzgesetz schützt Frauen, Männer, Trans- und Interpersonen vor körperlicher und seelischer häuslicher Gewalt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie in einer ehelichen, nichtehelichen oder anderen Gemeinschaft zusammenleben.

Oft sind auch Kinder von häuslicher Gewalt betroffen: direkt – oder indirekt, wenn sie zum Beispiel Gewalt zwischen den Eltern miterleben. Für sie gilt das Kinderschutzrecht. Danach trifft das Familiengericht alle Anordnungen zum Wohl des Kindes.

Mein Treffpunkt mit den Kumpels.

**Bis sie mein Handy kontrollierte
und jeden Kontakt verhinderte.**



Wie kann ich Gewaltschutz beantragen?

- ▶ **Persönlich.** Dann müssen Sie einen Antrag ausfüllen. Dabei hilft Ihnen die Rechtsantragstelle beim Amtsgericht. Tipp: Wenden Sie sich an Ihr Amtsgericht und fragen Sie, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen. (Ihr Amtsgericht finden: Geben Sie in Ihrer Suchmaschine einfach „Amtsgericht“ und Ihren Wohnort ein oder unter www.gewaltschutz.bayern.de)
- ▶ **Über eine Anwältin oder einen Anwalt.** In diesem Fall können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrenskostenhilfe erhalten.

Gerichtliche Maßnahmen

Schutz vor Gewalt und Stalking (= Nachstellen)

Bei (drohender) häuslicher Gewalt oder Stalking (Nachstellen) kann das Amtsgericht der Täterin oder dem Täter verbieten,

- ▶ Ihre Wohnung zu betreten,
- ▶ sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- ▶ an bestimmte Orte zu kommen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Arbeitsplatz, Kita oder Schule),
- ▶ telefonisch oder online (z. B. per E-Mail) Kontakt zu Ihnen aufzunehmen,
- ▶ sich mit Ihnen zu treffen.

Eilentscheidungen des Gerichts sind möglich. Wer gegen eine Schutzanordnung verstößt (oder gegen eine Verpflichtung, die in einem gerichtlich bestätigten Vergleich ausgehandelt wurde), macht sich strafbar.

Tip: Die Täterin oder der Täter verstößt gegen eine Anordnung oder Verpflichtung? Melden Sie den Verstoß sofort der Polizei und dem zuständigen Gericht!

Überlassung der Wohnung

Nach dem Gewaltschutzgesetz kann Opfern von häuslicher Gewalt die gemeinsame Wohnung zugewiesen werden, sodass nur noch Sie die gemeinsame Wohnung nutzen dürfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie mit der Täterin oder dem Täter verheiratet oder verpartnert, unverheiratet oder zum Beispiel in einer WG zusammenwohnen.

Für einen befristeten Zeitraum kann Ihnen die Wohnung sogar dann vom Gericht zugewiesen werden, wenn

- ▶ Sie bei einer Mietwohnung nicht im Mietvertrag genannt sind oder
- ▶ es sich um eine Eigentumswohnung handelt, die der Täterin oder dem Täter gehört.

Polizeiliche Maßnahmen

Wenn Sie in Gefahr sind, kann die Polizei Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreifen und

- ▶ der Täterin oder dem Täter für eine bestimmte Zeit verbieten, Ihre gemeinsame Wohnung zu betreten (= befristeter Platzverweis),
- ▶ in schwerwiegenden Fällen die Täterin oder den Täter in Gewahrsam nehmen (das heißt für eine gewisse Zeit einsperren) oder zum Beispiel
- ▶ ein befristetes Kontaktverbot aussprechen.

Diese Maßnahmen verschaffen Ihnen Zeit, um sich beraten zu lassen und die nächsten Schritte zu veranlassen. Sie können zum Beispiel gerichtliche Maßnahmen zu Ihrer Sicherheit beantragen. Die Polizei muss begangene Straftaten verfolgen. Sie führt Vernehmungen durch und sichert Beweismittel.

WEITERE INFOS ...

zum polizeilichen Einschreiten finden Sie in der Broschüre „Häusliche Gewalt – Die Bayerische Polizei informiert“. Sie können sie im Bestellportal der Bayerischen Staatsregierung als PDF herunterladen: bestellen.bayern.de

www.bayern-gegen-gewalt.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: trio-group münchen
Bildnachweis: pexels.com (Titel: Burst, Innen: Monica Silvestre), shutterstock.com (Innen: jamestehart)
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: August 2021

Artikelnummer: 1001 0799

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen oder an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.